

Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“

## **Bekanntmachungsvermerk**

Die nachstehende Neufassung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwalzung der Abwasserabgabe vom 02.06.2009 des AZV „Thüringer Pforte“ wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehore, Landratsamt Kyffhauserkreis, vom 28.04.2010 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestatigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt in der „Thüringer Allgemeine“.

Oldisleben, den 04.05.2010

gez. Potzschke

Verbandsvorsitzender

## **Neufassung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwalzung der Abwasserabgabe**

Aufgrund des § 20 des Thuringer Gesetzes uber die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThurKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), hier in Verbindung mit dem § 19 der Thuringer Kommunalordnung (ThurKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geandert durch Artikel 2 des Thuringer Gesetzes uber das Neue Kommunale Finanzwesen (ThurNKFG) vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) und des § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. S. 114), dem § 8 des Thuringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes (ThurAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geandert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BVBl. S. 267) sowie des § 2 des Thuringer Kommunalabgabengesetzes (ThurKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geandert durch Artikel 1 des Gesetzes zur anderung des Thuringer Kommunalabgabengesetzes vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646) und des Thuringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), erlasst der Abwasserzweckverband "Thuringer Pforte" folgende Satzung fur die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwalzung der Abwasserabgabe:

### **§ 1 Abgabenerhebung**

Der Abwasserzweckverband "Thuringer Pforte" erhebt zur Abwalzung der von ihm nach § 9 Absatz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit den §§ 7, 8 Absatz 1 des Thuringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThurAbwAG) zu zahlende Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

### **§ 2 Abgabentatbestand**

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung der Abwasserzweckverband "Thuringer Pforte" nach § 8 in Verbindung mit § 7 des ThurAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

Das betrifft Kleineinleitungen von weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser.

Einleiten ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewasser. Auch das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewasser.

### **§ 3**

## **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das ablaufende Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Abgabepflicht erlischt im Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Abwasserzweckverband schriftlich anzeigt.

## **§ 4 Abgabeschuldner**

- (1) Abgabepflichtig ist wer, im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 §4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder Einrichtung, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist.
- (2) Soweit der Abgabepflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe des Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

## **§ 5 Abgabemaßstab**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner zum Stichtag 30.06. des Veranlagungsjahres berechnet. Hierfür werden die Meldelisten des Einwohnermeldeamtes zugrunde gelegt.
- (2) Bei Betrieben oder Einrichtungen erfolgt die Berechnung der Abgabe nach der Zahl der Einwohnergleichwerte. Die Bestimmung der Einwohnergleichwerte erfolgt gemäß ThürVwV-AbwAG durch Division der eingeleiteten Jahresschmutzwassermenge in m<sup>3</sup>/Jahr durch 45 m<sup>3</sup>/Jahr.

## **§ 6 Abgabesatz**

Der Abgabesatz wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.  
Der Abgabesatz beträgt 17,90 €/Einwohner und Jahr, bzw. 17,90 €/Einwohnergleichwert und Jahr

## **§ 7**

## **Pflichten des Abgabeschuldners**

Der Abgabeschuldner hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 6 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte" vom 02.06.2009 außer Kraft.

Oldisleben, den 04.05.2010

J. Pöttschke  
Verbandsvorsitzender

Siegel

Genehmigt durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Kyffhäuserkreis am 28.04.2010  
Bekannt gemacht in der Thüringer Allgemeinen am: 07.05.2010